

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XXV. Von den Mann-Rechten zu geben.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. XXV.

Von den Mann-Rechten zu geben.

LS sollen die Amptleuth / und Gericht
 fürderhin ob sie schon einem sein Mann-
 Recht / oder Abschied erkennt hätten / dassel-
 big nicht hinaus geben / noch folgen lassen / sie
 haben dann das zuvor Uns / oder Unseren
 Amptleuthen fürbracht / und werde mit Un-
 ser Hand unterschriben / bey Straff zehen
 Pfund Heller.



Tit. XXVI.

Von Gemeinden zu sammeln / und
 der Ends-Blocken.

Die Richter / Heimbürger / Unterhanen /
 und Hinderfassen / sollen kein Versamm-
 lung des Gerichts / oder Gemeind halten / o-
 der zusammen beruffen / auch kein Rottierung /
 S oder

oder Bündnis / und mehrers helfen machen
ohne Vorwissen / und Bewilligung / und in
Beyfeyn eines Amptmanns / des Vogts / und
Affter = Vogts / bey Unserer Ungnad / und
schweren Straff.

So ein Heimbürg etwas zu handeln hat /
solle Er das zuvor ebenmäffig / an den Ampt-
mann / Vogt / und Affter = Vogt bringen / und
ohne Sie nichts handeln.

So ein Gemeind bey dem Eyd zusammen
berufft / oder mit der Eyd = Glocken Sturm
geleitet wird / soll ein jeder Gelobter / und Ge-
schworne seinem Amptmann zulauffen / und
des Bescheids erwarten / demselbigen mit /
oder ohne Gewehr / wie es Ihme anbefohlen
wird / Folg thun / oder ohne seines Ampt-
manns Wissen / und Willen / von Ihme nicht
anderst / dann mit vergontem Urlaub abschei-
den / alles bey geschwornem Eyd.

Wann man Jahr = Gericht halten will /
soll einem jeden Gelobten / und Geschwornen
darzu

darzu verkündet werden / und welcher darü-
ber nicht erscheint / Er habe dann genugsame
Ursachen / und Entschuldigung / verfällt Uns
zehen Pfund Heller / der aber nicht auff die
ernannte Zeit / und Stund / wie Ihme ver-
kündet worden / erscheint / sonder sich verhin-
dert / verfällt drey Pfund Heller.

In Gerichts-Gebotten / soll es nach jedes
Gerichts Brauch / und auffgesetzter Pön ge-
halten / und niemand darinn verschonet wer-
den.

Wann aber durch die Amptleuth ein Ge-
richt / und Gemeind zusammen berufft werden /
und Einer auß Ihnen ungehorsam ist / und
nicht erscheint / der ist zur Pön / drey
Pfund verfallen.

